

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 26. Juni

Nr. 25

2020

## Inhalt:

- 101 Nachruf Michael Flieger  
102 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO; Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Milchviehstalles für 50 Milchkühe  
103 Verzeichnis Einwohnerzahl Landkreis Eichstätt  
104 Verbandssatzung des Zweckverbands „Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord“  
105 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pförring (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2020

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 101 Nachruf Michael Flieger

## Nachruf

Am 19. Juni 2020 ist  
**Herr Michael Flieger**

Ehrenkreisbrandmeister  
im Alter von 73 Jahren verstorben.

Herr Michael Flieger war von 1993 bis 2006 Kreisbrandmeister des Landkreises Eichstätt.

Der Landkreis Eichstätt und die Freiwilligen Feuerwehren danken dem Verstorbenen für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 25.06.2020

Alexander Anetsberger  
Landrat

Martin Lackner  
Kreisbrandrat

- 102 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO; Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Milchviehstalles für 50 Milchkühe

Das Landratsamt Eichstätt hat den Bauherrn Herrn Konrad Gerngroß, Niefang 3, 85125 Kinding, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 403 Gemarkung Berletzhäuser, am 19.06.2020 folgende Baugenehmigung (42 BVNr. 351-2020-B) erteilt:

## Neubau eines Milchviehstalles für 50 Milchkühe

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\* Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBI. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- \* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbar/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235 und bei der Marktgemeinde Kinding, Kipfenberger Straße 4, 85125 Kinding während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 19.06.2020  
gez. Ewald, Regierungsrätin

- 103 Verzeichnis Einwohnerzahl Landkreis Eichstätt

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Eichstätt mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen (Basis Zensus 2011) zum Stand 31.12.2019 übersandt.

Gemeinde	31.12.2019		
Adelschlag	3.020	Altmannstein, M.	7.076
Beilngries, St.	9.867	Böhmfeld	1.684
Buxheim	3.655	Denkendorf	4.922
Dollnstein, M.	2.854	Egweil	1.178
Eichstätt, GKSt.	13.377	Eitensheim	3.055
Gaimersheim, M.	12.182	Großmehring	7.278
Hepberg	2.924	Hitzhofen	2.947
Kinding, M.	2.506	Kipfenberg, M.	5.868
Kösching, M.	9.808	Lenting	4.947
Mindelstetten	1.680	Mörnsheim, M.	1.563
Nassenfels, M.	2.242	Oberdolling	1.295
Pförring, M.	3.849	Pollenfeld	2.984
Schernfeld	3.272	Stammham	4.063
Titting, M.	2.663	Walting	2.327
Wellheim, M.	2.690	Wettstetten	5.105
			-----
			132.881

Die Einwohnerzahl am 31.12.2019 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 156) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2019 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord

#### 104 Verbandssatzung des Zweckverbands „Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord“

Der Zweckverband „Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord“ erlässt auf Grund des Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555 ber. 1995 S. 98 BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)

## Verbandssatzung

### § 1

#### Rechtsstellung

1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gaimersheim.

### § 2

### Verbandsmitglieder

- 1) Verbandsmitglieder sind der Markt Gaimersheim und die Gemeinden Eitensheim, Hepberg, Lenting, Stammham und Wettstetten.
- 2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden, er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

### § 3

#### Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Gaimersheim und der Gemeinden Eitensheim, Hepberg, Lenting, Wettstetten und Stammham.

### § 5

#### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der/die Verbandsvorsitzende.

### § 6

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten/Verbandsrätinnen.
- 2) Von den Verbandsmitgliedern stellt

1. der Markt Gaimersheim	6
2. die Gemeinde Eitensheim	3
3. die Gemeinde Hepberg	3
4. die Gemeinde Lenting	3
5. die Gemeinde Stammham	3
6. die Gemeinde Wettstetten	3

3) Jeder Verbandsrat/jede Verbandsrätin hat eine Stimme.

4) Jeder Verbandsrat/jede Verbandsrätin hat einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin für den Fall seiner/ihrer Verhinderung; Verbandsräte/Verbandsrätinnen können nicht Stellvertreter/innen sein. Die Verbandsräte/Verbandsrätinnen und ihre Stellvertreter/innen sind von den Verbandsmitgliedern dem/der Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher/eine solche noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte/Beamtinnen und Tariflich Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

5) Für Verbandsräte/Verbandsrätinnen, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat/Verbandsrätin mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechend gilt für ihre Stellvertreter/innen.

Die anderen Verbandsräte/Verbandsrätinnen und ihre Stellvertreter/innen werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre.

Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat/eine Verbandsrätin, der/die dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt o-

der der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte/Verbandsrätinnen und ihre Stellvertreter/innen üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte/Verbandsrätinnen weiter aus.

## § 7

### Einberufung der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des/der Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten/Verbandsrätinnen spätestens eine Woche vor der Sitzung zu-gehen. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzu-berufen. Sie muss außer-dem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte/Verbandsrätinnen, die Auf-sichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt beantragt; im Antrag sind die Be-ratungsgegenstände anzugeben.

3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten ent-sprechend.

## § 8

### Sitzungen der Verbandsversammlung

1) Der/Die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversamm-lung vor. Er/Sie leitet die Sitzung und handhabet die Ordnung während der Sitzung.

2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt und der/die Geschäftsleiter/in haben das Recht, an den Sit-zungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu ertei-len. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören

## § 9

### Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte/Verbands-rätinnen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte/Verbandsrätinnen anwesend und stimm-be-rechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungs-gegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbands-räte/Verbandsrätinnen erschienen und mit einer Beschlussfassung ein-verstanden sind.

2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbands-räte/Verbandsrätinnen beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung

nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat/Jede Verbandsrätin hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der/die erste Bürgermeister/in das Stimmrecht aller Vertreter/innen aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat/Keine Verbandsrätin darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat/eine Verbandsrätin trotzdem der Stimme, so gehört er/sie nicht zu den Abstimmenden.

4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vor-schriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der ab-gegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahl-gang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewer-bern/Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stim-mengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber/innen die gleiche Anzahl von Stim-men erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber/in in die Stich-wahl kommen. Hat ein/e Bewerber/in die höchste, zwei oder mehr Be-werber/innen die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so ent-scheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewer-ber/der Bewerberin mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte/Verbandsrätinnen, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem/der Verbandsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Als Schriftführer/in kann eine Dienstkraft des Zweckver-bandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit diese zustimmt, zugezo-gen werden. Verbandsräte/Verbandsrätinnen, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlan-gen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Nie-derschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Auf-sichtsbehörde zu übermitteln.

## § 10

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbands-versammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandsatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversamm-lung der/die Verbandsvorsitzende, der Verbandsaus-schuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder der/die Geschäftsleiter/in selbständig entscheidet.

2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erwei-terung der den Verbands-aufgaben dienenden Einrichtungen;

2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;

3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;

4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;

5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresrech-nung;

6. die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stell-vertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses im Rahmen des § 12 und die Festsetzung von Ent-schädigungen;

7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;

8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsord-nung für die Verbands-versammlung;

9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwick-lern.

3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegen-stände, soweit nicht der Verbands-ausschuss nach § 14 zuständig ist. Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

## § 11

### Rechtsstellung der Verbandsräte/Verbandsrätinnen

1) Die Verbandsräte/Verbandsrätinnen sind ehrenamtlich tätig.

2) Verbandsräte/Verbandsrätinnen, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung ange-hören, erhalten Ersatz ihrer Auslagen, insbe-sondere Reisekostenvergütungen und Fahrt-kostenerstattungen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

3) Die Verbandsräte/Verbandsrätinnen, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung ange-hören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversamm-lung eine Entschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Be-schluss festgelegt wird.

## § 12

### Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem/der Verbandsvorsitzen- den, den Verbandsräten/Verbandsrätinnen, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören oder die an ihrer Stelle bestellt worden sind sowie dem/der zweiten Vertreter/in des Marktes Gaimersheim.

2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte den/die wei-tere/n Vertreter/in des Marktes Gaimersheim im Verbandsausschuss und für alle Mitglieder mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden eine/n

Stellvertreter/in. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

### § 13

#### Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 7, 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

### § 14

#### Zuständigkeit des Verbandsausschusses

1) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, die nicht der Verbandsversammlung oder dem/der Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind.

2) Der Verbandsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben

1. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9,

2. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierungen (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,

3. die Entscheidung über Altersteilzeit der Zweckverbandsbediensteten,

4. Lieferungen und Leistungen in Höhe von mehr als 20.000,- Euro zu vergeben;

5. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;

6. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;

3) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

### § 15

#### Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

2) Unbeschadet der Regelung in § 11 erhalten Verbandsräte/Verbandsrätinnen, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

### § 16

#### Wahl des/der Verbandsvorsitzenden

1) Der/Die Verbandsvorsitzende und sein/ihrer Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der/Die Verbandsvorsitzende soll der/die gesetzliche Vertreter/in eines Verbandsmitglieds sein.

2) Der/Die Verbandsvorsitzende und sein/ihrer Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber/innen eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des/der neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

### § 17

#### Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden

1) Der/Die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

2) Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angele-

genheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem/der ersten Bürgermeister/in zukommen. Er/Sie erfüllt die ihm/ihr gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben.

3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

4) Der/Die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Befugnisse seinem/ihrer bzw. ihrer Stellvertreter/in und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen/deren Dienstkräften übertragen.

5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 2.500,- Euro mit sich bringen.

### § 18

#### Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden

1) Der/Die Verbandsvorsitzende und sein/ihrer bzw. ihre Stellvertreter/in sind ehrenamtlich tätig.

2) Unbeschadet des § 11 erhält der/die Verbandsvorsitzende für seine/ihre Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der/die Stellvertreter/in nach dem Maß seiner/ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

### § 19

#### Geschäftsführung, Geschäftsstelle, Geschäftsleiter/in

1) Die Verbandsversammlung bestellt einen/eine Geschäftsleiter/in. Sie kann ihm/ihr durch Beschluss Zuständigkeiten des/der Verbandsvorsitzenden übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm/ihr weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

2) Der/Die Geschäftsleiter/in nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil.

### § 20

#### Mithilfe der Verbandsgemeinden

1) Die Verbandsgemeinden übernehmen für ihr jeweiliges Gemeindegebiet folgende Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes:

a) bei den Herstellungsbeiträgen: die Feststellung der Verhältnisse;

b) bei den Benutzungsgebühren: Die Feststellung der Verhältnisse, die Berechnung, Einhebung, Mahnung und Beitreibung.

2) Die Verbandsgemeinden liefern die für den Zweckverband vereinnahmten Beträge vierteljährlich an den Zweckverband ab.

3) Der Zweckverband ist jederzeit berechtigt, die Unterlagen der Verbandsgemeinden einzusehen, nachzuprüfen und ggf. zu berichtigen.

### § 21

#### Entschädigung der Verbandsgemeinden

Den Verbandsgemeinden wird für ihre Mithilfe bei der Erledigung der Verwaltungsaufgaben und die dafür aufgewandten Sach- und Personalkosten eine Entschädigung von 3 v.H. der von ihnen tatsächlich eingehobenen Benutzungsgebühren gewährt.

### § 22

#### Verbandswirtschaft

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden – mit mehr als 5000 Einwohnern – entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

### § 23

#### Haushaltssatzung

1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 GO bekannt gemacht.

#### § 24

##### Deckung des Finanzbedarfs

1) Der Zweckverband erhebt von den Anschlussnehmern/Anschlussnehmerinnen Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Kanalisationsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl der durch den Zweckverband erschlossenen Gemeinden bzw. Gemeindeteile ggf. zuzüglich Schmutzbeiwerte für gewerbliche Abwässer.

3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl der durch den Zweckverband erschlossenen Gemeinden bzw. Gemeindeteile ggf. zuzüglich Schmutzbeiwerte für gewerbliche Abwässer.

#### § 25

##### Festsetzung und Zahlung der Umlagen

1) Investitionsumlage und Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage sind anzugeben:

a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Kanalisationsanlage (Umlagesoll);

b) die Bemessungsgrundlage;

c) der Umlagesatz;

d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage sind anzugeben:

a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);

b) die Bemessungsgrundlage;

c) der Umlagesatz;

d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 1. eines jeden dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für jeden vollen Monat gefordert werden.

6) Die Umlage wird unbeschadet Abs. 5 frühestens nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung fällig. Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

#### § 26

##### Kassenverwaltung

Der/Die Kassenverwalter/in und sein/ihr/ihre Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

#### § 27

##### Jahresrechnung, Prüfung

1) Der/Die Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 5 Verbandsräten/Verbandsrätinnen.

3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung fest-gestellt.

4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der/die Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Kommunale Prüfungsverband.

5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung entscheidet die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

#### § 28

##### Öffentliche Bekanntmachung

1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt anordnen.

#### § 29

##### Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

#### § 30

##### Aufsicht

1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Eichstätt.

2) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der/die Vorsitzende und sein/ihr/ihre Stellvertreter/in verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### § 31

##### Auflösung

1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,

2. die Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen,

3. die Übernahme der Beamten/Beamtinnen, der unkündbaren Tariflich Beschäftigten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,

- 4. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 5. die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 3 Monate nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und die Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

**§ 32  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.

Gaimersheim, 22. Juni 2020  
Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord  
Mickel, Verbandsvorsitzende

**Verwaltungsgemeinschaft Pförring**

**105 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pförring (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2020**

**I.**

Die Gemeinschaftsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.02.2020/28.04.2020 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 und Finanzplanung der Verwaltungsgemeinschaft Pförring samt Anlagen beschlossen.

Die nachfolgende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Pförring für das Haushaltsjahr 2020 liegt in der Zeit vom 29.06.2020 bis 03.07.2020 bei der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, 1. Stock, Zimmer 1.1, zu den allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres zu den allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

**II.**

Auf Grund Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Pförring folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	2.906.235,00 €
in Einnahmen und Ausgaben mit	
im Vermögenshaushalt	2.707.170,00 €
in Einnahmen und Ausgaben mit	
ab.	

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind in Höhe von 1.000.000,00 € vorgesehen.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Pförring umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 1.452.785,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Pförring hatten am 30.06.2019 insgesamt 6.848 Einwohner.

Für die Bemessung der Umlage im Verwaltungshaushalt nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf 212,147 € festgesetzt.

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Pförring umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 51.000,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage im Vermögenshaushalt nach der Einwohnerzahl (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2) wird der Betrag je Einwohner auf 7,447 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Pförring, den 22.06.2020  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT PFÖRRING  
gez. Paulus, 1. Verbandsvorsitzender